



Allgemeiner Entschädigungsfonds – General Settlement Fund
Aicher | Kussbach | Reinisch (Hrsg. | Eds.)

Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution
Decisions of the Arbitration Panel for *In Rem* Restitution

Übersetzungen/Translations: Sarah Fink (née Higgs), BA (Hons), DipTrans IoL;
Victoria Grimes LL.M. (USyd) Translation Services, Sydney, Australia;
Mag. iur. Gregor Novak LL.M. (Yale).
Redigiert durch die Schiedsinstanz für Naturalrestitution. / Edited by the Arbitration Panel
for *In Rem* Restitution.

Gedruckt mit Unterstützung des

 Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten

 Federal Ministry for
European and International Affairs

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung der Herausgeber oder des Verlages ist ausgeschlossen. / Every effort has been made to ensure the accuracy of the texts printed in this book. The editors and the publisher accept no liability in the case of eventual errors.

Copyright © 2014 Facultas Verlags- und Buchhandels AG

facultas.wuv Universitätsverlag, 1050 Wien, Österreich

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. / This work is subject to copyright. All rights are reserved, specifically those of reprinting, broadcasting and translation.

Redaktion/Editing: MMag.^a Susanne Helene Betz (Leitung/Head); Redaktionsassistentz/
editorial assistance: Mag.^a Eva Birk; Mag.^a Barbara Grün-Müller-Angerer;
Sarah Fink (née Higgs), BA (Hons), DipTrans IoL; Mag. Martin Niklas.

Titelbild/Cover photo: Mag.^a Barbara Grün-Müller-Angerer; Nikolaj Kreinjobst.

Das Bild zeigt die erste Seite jenes Bundesgesetzblattes aus dem Jahr 1947, mit dem das Zweite und das Dritte Rückstellungsgesetz veröffentlicht wurden. Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung der österreichischen Parlamentsbibliothek. / The photo shows the first page of the Federal Law Gazette of 1947 with which the Second and Third Restitution Acts were published. Printed courtesy of the Austrian Parliamentary Library.

Satz: Facultas Verlags- und Buchhandels AG

Druck: Finidr, s.r.o., Český Těšín

ISBN 978-3-7089-1129-8

ISBN 978-1-84946-478-9 (Hart Publishing, an imprint of Bloomsbury Publishing plc)

Allgemeiner Entschädigungsfonds für Opfer
des Nationalsozialismus
General Settlement Fund for Victims
of National Socialism
o.Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher
Hon.-Prof. Dr.Dr.h.c. Erich Kussbach LL.M.
Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch LL.M.
(Hrsg. | Eds.)

**Entscheidungen der Schiedsinstanz
für Naturalrestitution**
**Decisions of the Arbitration Panel
for *In Rem* Restitution**

Redaktion | Editing: MMag.^a Susanne Helene Betz

Band 6 | Volume 6

Wien | Vienna 2014



facultas.wuv

Contents

Introduction	8
Press Release Decision No. 444/2008	30
Decision No. 444/2008	32
Press Release Decision WA/RO 3/2008 re 411/2007	52
Decision WA/RO 3/2008 re 411/2007	54
Press Release Decision No. 481/2008	62
Decision No. 481/2008	64
Press Release Decision WA/RO 4/2008 re 1/2003	92
Decision WA/RO 4/2008 re 1/2003	94
Press Release Decision No. 482/2008	100
Decision No. 482/2008	104
Press Release Decision No. 483/2008	184
Decision No. 483/2008	186
Press Release Decision No. 507/2008	232
Decision No. 507/2008	234
Press Release Decision No. 508/2008	306
Decision No. 508/2008	308
Press Release Decision No. 461/2009	336
Decision No. 461/2009	338
Press Release Decision No. 515/2009	360
Decision No. 515/2009	364

Appendix

Federal Law on the Establishment of a General Settlement Fund for Victims of National Socialism and on Restitution Measures (General Settlement Fund Law, original version: Federal Law Gazette I no. 12/2001), latest version	518
Legislative Motion 2130/A of 15 November 2012 regarding Amendments to the General Settlement Fund Law and the National Fund Law	548
Opt-In Dates of Austrian Provinces and Municipalities	562
A Select Bibliography on the Subject of (<i>In Rem</i>) Restitution	566

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
Pressemitteilung Entscheidung Nr. 444/2008	31
Entscheidung Nr. 444/2008	33
Pressemitteilung Entscheidung WA 3/2008 zu 411/2007	53
Entscheidung WA 3/2008 zu 411/2007	55
Pressemitteilung Entscheidung Nr. 481/2008	63
Entscheidung Nr. 481/2008	65
Pressemitteilung Entscheidung WA 4/2008 zu 1/2003	93
Entscheidung WA 4/2008 zu 1/2003	95
Pressemitteilung Entscheidung Nr. 482/2008	101
Entscheidung Nr. 482/2008	105
Pressemitteilung Entscheidung Nr. 483/2008	185
Entscheidung Nr. 483/2008	187
Pressemitteilung Entscheidung Nr. 507/2008	233
Entscheidung Nr. 507/2008	235
Pressemitteilung Entscheidung Nr. 508/2008	307
Entscheidung Nr. 508/2008	309
Pressemitteilung Entscheidung Nr. 461/2009	337
Entscheidung Nr. 461/2009	339
Pressemitteilung Entscheidung Nr. 515/2009	361
Entscheidung Nr. 515/2009	365

Anhang

Bundesgesetz über die Einrichtung eines Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus und über Restitutionsmaßnahmen (Entschädigungsfondsgesetz, Stammfassung: BGBl I Nr. 12/2001), geltende Fassung	519
Initiativantrag 2130/A betreffend Abänderungen des Entschädigungsfonds- und des Nationalfondsgesetzes vom 15. November 2012	549
Opt-In von Ländern und Gemeinden	563
Auswahlbibliografie zum Themenbereich der (Natural-)Restitution	566

Contents

Glossary	
a) Legal Provisions	576
b) Relevant Terms	593
List of Abbreviations and Acronyms	606
Overview of the Decisions Published in Volumes 1–6 of this Series	618
Editors	624

Inhaltsverzeichnis

Glossar	
a) Rechtsnormen	576
b) einschlägige Fachausdrücke	593
Abkürzungsverzeichnis	607
Übersicht zu den in den Bänden 1–6 dieser Reihe publizierten Entscheidungen	619
Herausgeber	625

Einleitung

Die Schiedsinstanz für Naturalrestitution, eingerichtet im Jahr 2001 beim Allgemeinen Entschädigungsfonds für Opfer des Nationalsozialismus in Wien,¹ veröffentlicht im vorliegenden sechsten Band weitere zehn Entscheidungen über Rückstellungsanträge aus den Jahren 2008 und 2009.² Das Entscheidungsgremium der Schiedsinstanz kann die *In-natura*-Rückstellung von Liegenschaften, Überbauten und beweglichen Sachen empfehlen, wenn diese im Zusammenhang mit Ereignissen auf dem Gebiet der heutigen Republik Österreich während der NS-Zeit zwischen 1938 und 1945 entzogen wurden, von keiner früheren Rückstellungsmaßnahme erfasst waren (es sei denn, diese frühere Maßnahme stellte eine so genannte extreme Ungerechtigkeit dar) und am Stichtag 17. Jänner 2001 öffentliches Vermögen³ im Sinne des Entschädigungsfondsgesetzes (EF-G; BGBl I 12/2001) bil-

¹ Vgl. allgemein zur Schiedsinstanz für Naturalrestitution die Einleitung zu Band 1 dieser Reihe, die einen Überblick über die Arbeitsweise und den Verfahrensablauf vor diesem Entscheidungsgremium bietet: *Allgemeiner Entschädigungsfonds [General Settlement Fund]*, Josef Aicher, Erich Kussbach, August Reinisch (Hrsg.) [(Eds.)], Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution [Decisions of the Arbitration Panel for *In Rem* Restitution], Bd. 1 [Vol. 1]. Redaktion [Editing]: Susanne Helene Betz; redaktionelle Mitarbeit [editorial assistance]: Claire Fritsch, Sarah Higgs, Judith Kaltenbacher, Stefanie Lucas, Martin Niklas, Wien [Vienna] 2008 (zweisprachig, deutsch/englisch) [(bilingual, German/English)], 11–25. Einen historischen Rückblick auf den Abschluss des Washingtoner Abkommens, den Beschluss des Entschädigungsfondsgesetzes sowie die Einrichtung der Schiedsinstanz im Jahr 2001 enthält die Einleitung des 2011 veröffentlichten Bandes 4 dieser Reihe; vgl. Susanne Helene Betz, Zehn Jahre Washingtoner Abkommen [Ten Years of the Washington Agreement]. In: *Allgemeiner Entschädigungsfonds [General Settlement Fund]*, Josef Aicher, Erich Kussbach, August Reinisch (Hrsg.) [(Eds.)], Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution [Decisions of the Arbitration Panel for *In Rem* Restitution], Bd. 4 [Vol. 4]. Redaktion [Editing]: Susanne Helene Betz; redaktionelle Mitarbeit [editorial assistance]: Thomas Baar, Eva Birk, Annette Eisenberg, Barbara Grün-Müller-Angerer, Sarah Higgs, Stefanie Lucas, Martin Niklas, Wien [Vienna] 2011 (zweisprachig, deutsch/englisch) [(bilingual, German/English)], 11–33. In diesem Band ist zudem eine umfassende Zusammenstellung und Interpretation statistischer Daten zu wesentlichen Aspekten der ersten zehn Arbeitsjahre der Schiedsinstanz publiziert; vgl. Susanne Helene Betz, Zehn Jahre Schiedsinstanz für Naturalrestitution – Zahlen, Daten, Fakten [Ten Years of the Arbitration Panel for *In Rem* Restitution – Figures, Data, Facts]. In: *Allgemeiner Entschädigungsfonds* et al. (Hrsg.), Entscheidungen, Bd. 4, 443–495. Weiteres Informationsmaterial zur Schiedsinstanz für Naturalrestitution findet sich auf der Homepage des Allgemeinen Entschädigungsfonds unter www.nationalfonds.org, www.entschaedigungsfonds.at oder www.generalsettlementfund.org sowie in den dort abrufbaren Geschäftsberichten des Fonds.

² Die zweisprachige Reihe „Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitution“ wurde 2008 begründet, bislang ist jährlich ein Band erschienen.

³ Als öffentliches Vermögen iSd EF-G gelten Liegenschaften, Überbauten (Superädifikate) und bewegliche Sachen (insbesondere kulturelle oder religiöse Gegenstände), die sich am 17. Jänner 2001 ausschließlich und unmittelbar im Eigentum des Bundes oder einer unmittelbar oder mittelbar im Alleineigentum des Bundes stehenden juristischen Person

deten. Die Schiedsinstanz arbeitet bei der Prüfung von Anträgen unabhängig und ist als zwischenstaatliche Einrichtung weder Behörde noch innerstaatliches Organ der Republik Österreich.⁴ Sie besteht seit ihrer Einrichtung aus den unabhängigen und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern Josef Aicher (Vorsitz), Erich Kussbach und August Reinisch.

Im Rahmen dieser Buchreihe werden ausschließlich Entscheidungen über so genannte materielle Anträge an die Schiedsinstanz publiziert; wie bisher erfolgt ihre Veröffentlichung in anonymisierter Form und in der Reihenfolge der Beschlussfassung. Als materielle Anträge gelten Rückstellungsbegehren mit hinreichend dokumentiertem Sachverhalt, die die wesentlichen Antragsvoraussetzungen des EF-G erfüllen. Dazu zählen der bereits genannte Entzug der beantragten Vermögenswerte während der NS-Zeit und die Eigentümerschaft des/der Antragstellenden oder eines/r Rechtsvorgängers/in im Jahr 1938 sowie der öffentlichen Hand zum Stichtag 17. Jänner 2001. Die Restitution beweglicher körperlicher Sachen ist gemäß § 28 Abs 2 EF-G auf jüdische Gemeinschaftsorganisationen beschränkt.

Die Entscheidungen der Schiedsinstanz über materielle Anträge erfordern in der Regel eine komplexe Auseinandersetzung, in deren Rahmen die Schiedsinstanz eine differenzierte, einzelfallbezogene Judikatur entwickelt hat. Anträge, die den genannten Kriterien nicht entsprechen oder keine hinreichende Konkretisierung des beantragten Vermögenswertes enthalten, werden als sogenannte Formalanträge eingestuft. Die zu diesen ergehenden Entscheidungen der Schiedsinstanz werden im Rahmen dieser Reihe nicht publiziert.⁵ Sie können jedoch in anonymisierter Form auf der Homepage des Allgemeinen Entschädigungsfonds in einer Online-Datenbank abgerufen werden.⁶

des öffentlichen oder privaten Rechts (vgl. § 28 Abs 1 Z 3 sowie § 28 Abs 2 Z 3 EF-G) oder einer sich dem Verfahren der Schiedsinstanz gemäß § 38 EF-G angeschlossenen Gebietskörperschaft befanden. Eine Aufzählung der beigetretenen Gebietskörperschaften mit den jeweiligen Fristen findet sich im Anhang dieses Bandes sowie auf der Homepage des Allgemeinen Entschädigungsfonds unter www.nationalfonds.org, www.entschaedigungsfonds.at oder www.generalsettlementfund.org.

⁴ Vgl. Verfassungsgerichtshof (VfGH), Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg) 17.415/2004, sowie Schiedsinstanz für Naturalrestitution, *Entscheidung Nr. 317/2006*, Randzahl 132.

⁵ Die Schiedsinstanz bedient sich dieser Verfahrensscheide zwischen materiellen und formalen Anträgen, um die Rechercheschritte zu letzteren zweckgerichtet bündeln und diese Anträge rasch bearbeiten zu können. Werden im Zuge der Nachforschungen Vermögenswerte identifiziert, die die genannten wesentlichen Antragsvoraussetzungen erfüllen, so werden diese Anträge in den Verfahrensablauf der materiellen Anträge eingereiht. Zum Verfahrensablauf bei formalen Anträgen im Detail informiert der Abschnitt „Entscheidungen über Formalanträge“ im Aufsatz von *Betz, Zahlen, Daten, Fakten [Figures, Data, Facts]*. In: *Allgemeiner Entschädigungsfonds et al.* (Hrsg.), *Entscheidungen*, Bd. 4, 461–469.

⁶ Sämtliche Entscheidungen der Schiedsinstanz über Formalanträge sind über diese Datenbank abrufbar. Die Aktualisierung erfolgt in regelmäßigen Abständen. Weiters ist zu jeder Entscheidung über einen Formalantrag eine Kurzbeschreibung verfügbar (siehe www.nationalfonds.org, www.entschaedigungsfonds.at oder www.generalsettlementfund.org).

Derzeit (Stand: November 2013) liegen der Schiedsinstanz insgesamt 2.257 Anträge vor. Davon kann rund ein Viertel (552) der Gruppe der „materiellen“ Anträge zugerechnet werden. Beinahe 90 % dieser Anträge (480) wurden durch die Schiedsinstanz bereits entschieden: Zu 93 materiellen Anträgen wurden Empfehlungen ausgesprochen, zu 243 Anträgen Ablehnungen und zu 144 Zurückweisungen. In Bearbeitung sind derzeit noch 72 materielle Anträge.

Zu den oben genannten 480 entschiedenen materiellen Anträgen sprach die Schiedsinstanz bislang insgesamt 146 Entscheidungen aus.⁷ Zum einen handelt es sich dabei zunächst um 21 Empfehlungen, 90 ablehnende Entscheidungen und 14 Zurückweisungen. Zwei der Empfehlungen ergingen nach Einlangen eines entsprechenden Antrags im Rahmen einer Wiederaufnahme der jeweiligen Erstverfahren.⁸ Darüber hinaus sind zu diesen 146 Entscheidungen auch 21 so genannte Zusatzentscheidungen zu zählen, von denen zwölf die Zuerkennung eines vergleichbaren Vermögenswertes (d. h. eines auf Basis eines Schätzgutachtens ermittelten Geldbetrags) gemäß § 34 EF-G anstelle der *In-natura*-Restitution der empfohlenen Liegenschaft zum Inhalt hatten. Eine solche monetäre Entschädigung wird bei Unzweckmäßigkeit oder Undurchführbarkeit der *In-natura*-Restitution einer dem Grunde nach zur Restitution empfohlenen Liegenschaft vorgenommen. Die verbleibenden neun Zusatzentscheidungen ergingen zu Anträgen, die sich auf bereits in einer Entscheidung geprüfte Verfahrensgegenstände bezogen. Zusatzentscheidungen sind anhand eines der (Erst-)Entscheidungsnummer beigefügten Buchstabens ersichtlich.⁹ Der geschätzte Gesamtwert der durch die Schiedsinstanz bislang zur Restitution empfohlenen Liegenschaften beträgt rund 46 Millionen Euro. Da-

⁷ Die Divergenz zwischen der Anzahl der Anträge und der Anzahl der Entscheidungen gründet in der Tatsache, dass sich eine Entscheidung auf mehrere Anträge beziehen kann; vgl. dazu die Erläuterungen in den Einleitungen der bisherigen Bände dieser Reihe, wie etwa *Allgemeiner Entschädigungsfonds* et al. (Hrsg.), Entscheidungen, Bd. 5, 11, Fußnote 5.

⁸ Seit 2007 sieht die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Schiedsinstanz (GVO; abgedruckt in Band 1 dieser Reihe) in § 21a vor, dass bereits abgeschlossene Verfahren unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb einer Zweijahresfrist neuerlich aufgenommen werden können. Bei Einlangen eines Wiederaufnahmeantrags entscheidet die Schiedsinstanz zunächst über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme. Diese wird dann bejaht, wenn bislang nicht zugängliche Beweismittel vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie im bisherigen Verfahren zu einem anderen Ergebnis geführt hätten. In solchen Fällen entscheidet die Schiedsinstanz über den Antragsgegenstand erneut, die zuvor ergangene Entscheidung wird aufgehoben. Liegen die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme nicht vor, lehnt die Schiedsinstanz den Wiederaufnahmeantrag ab. Sowohl die Entscheidungen über Anträge auf Wiederaufnahme als auch die tatsächlichen Wiederaufnahmen eines Verfahrens sind durch das Kürzel „WA“ für Wiederaufnahme kenntlich gemacht (z. B. *Entscheidung WA 1/2007 zu 4/2004*).

⁹ Zur Zuerkennung von vergleichbaren Vermögenswerten gemäß § 34 EF-G sowie der schiedsinstanzlichen Praxis betreffend Zusatzentscheidungen im Detail siehe die Ausführungen in den Einleitungen der bisherigen Bänden dieser Reihe wie etwa *Allgemeiner Entschädigungsfonds* et al. (Hrsg.), Entscheidungen, Bd. 5, 11, 13.

von wurden über 7,9 Millionen Euro im Wege eines vergleichbaren Vermögenswerts gemäß § 34 EF-G abgegolten.

Der Abschluss der Bearbeitung von materiellen Anträgen ist für das Jahr 2015 vorgesehen. Die Arbeit an Formalanträgen – die mit einer Gesamtzahl von 1.404 die Mehrheit aller Anträge an die Schiedsinstanz bilden – wird voraussichtlich noch darüber hinaus andauern; ihr Ende ist für spätestens 2018 angesetzt. Bislang wurde über etwas mehr als die Hälfte der Formalanträge (854) in insgesamt 834 Entscheidungen abgesprochen.

Im Zusammenhang mit der Beendigung der Arbeit des Allgemeinen Entschädigungsfonds steht die jüngste Novelle des EF-G (kundgemacht in BGBl I 9/2013 vom 11. Jänner 2013). Sie normiert das Abwicklungsprozedere für den Allgemeinen Entschädigungsfonds und die dort eingerichtete Schiedsinstanz für Naturalrestitution. Der von der Ersten Nationalratspräsidentin Barbara Prammer und dem Zweiten Nationalratspräsidenten Fritz Neugebauer sowie den Abgeordneten Peter Wittmann (SPÖ) und Wolfgang Gerstl (ÖVP) mit Initiativantrag vom 15. November 2012¹⁰ eingebrachte und am 1. Jänner 2013 (in unveränderter Form) in Kraft getretene Gesetzesvorschlag regelt einerseits die Auflösung des für monetäre Entschädigung zuständigen Antragskomitees per 1. September 2015 (bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Schlussbericht zu erstellen) sowie Fragen der Verjährung auf Leistungen nach dem EF-G. Andererseits wird darin das Ende der Tätigkeiten der Schiedsinstanz mit 1. September 2018 festgesetzt und ebenfalls mit Abgabe eines an den Hauptausschuss des Nationalrates zu übermittelnden Schlussberichts verknüpft. Hinsichtlich des in § 38 EF-G festgelegten Opt-In für Länder und Gemeinden sieht die Gesetzesnovelle zwecks zeitlicher Limitierung der Arbeit der Schiedsinstanz eine Befristung bis 31. Dezember 2013 vor – danach können sich diese Gebietskörperschaften nun nicht mehr der Antragsprüfung durch die Schiedsinstanz anschließen. Da die letzte offene Frist für Anträge auf Naturalrestitution bereits mit Jahresende 2011 abgelaufen ist, sind nach derzeitigem Stand (November 2013) alle Fristen vor diesem Gremium abgelaufen.¹¹ Das Einbringen neuer Anträge ist nicht mehr möglich.¹² Im Fall eines bis Jahresende 2013 doch noch erfolgenden Opt-In könnten innerhalb von 24 Monaten, nachdem sich die betreffende Gebietskörperschaft dem schiedsinstanzlichen Verfahren angeschlossen hat, neuerlich *In-rem*-Anträge auf Vermögenswerte dieser Körperschaft eingebracht werden.

Die Beendigung der Tätigkeiten von Schiedsinstanz und Antragskomitee wird in den kommenden Jahren von einer kontinuierlichen personellen und finanziellen Reduzierung der jeweiligen Geschäftsapparate begleitet. Derzeit gehören dem Team der Schiedsinstanz rund 20 Personen an. Sie erledigen in multidisziplinärer Zusammenarbeit die administrativen und operativen Agenden der Schiedsinstanz

¹⁰ Der Initiativantrag 2130/A samt Begründung ist im Anhang dieses Bandes abgedruckt.

¹¹ Vgl. zu Fristen im Zusammenhang mit der Antragstellung bei der Schiedsinstanz die Übersicht im Anhang dieses Bandes sowie erläuternd die entsprechenden Ausführungen in den Einleitungen der bisherigen Bände dieser Reihe wie etwa *Allgemeiner Entschädigungsfonds* et al. (Hrsg.), Entscheidungen, Bd. 5, 15, Fußnote 10.

¹² Ausnahmefälle sind in § 16a GVO normiert.

und bereiten die Entscheidungsentwürfe für das Gremium vor. Zu ihnen zählen Klaus Axmann, Thomas Baar, Susanne Helene Betz, Eva Birk, Annette Eisenberg, Alfred Fehringer, Sarah Fink, Claire Fritsch, Harald Greifeneder, Barbara Grün-Müller-Angerer, Karin Hirsch, Andreas Liska-Birk, Stefanie Lucas, Linda Neufeld, Martin Niklas, Peter Stadlbauer, Judith von Schmädel, Alexander Wallner und Lukas Wallner. In der Vergangenheit waren auch Fiorentina Azizi, Mirja Erbs, Sebastian Fellner, Mariola Glawischnig, Günter Gößler, Sabine Hohensinn, Nicole Immler, Anna Kalbeck, Judith Kaltenbacher, Adrian Ortner, Richard Rebernik, Michael Schoiswohl, Jürgen Schremser, Ursula Schwarz und Nikolaus Summer für die Schiedsinstanz tätig.

Im Rahmen der Abschlussarbeiten sind die MitarbeiterInnen des Allgemeinen Entschädigungsfonds auch darum bemüht, Ergebnisse ihrer Tätigkeiten – wie etwa die in jahrelanger historischer Grundlagenarbeit recherchierten Akten und archiva-lischen Quellen – für eine interessierte Öffentlichkeit aufzubereiten und zur Ver-fügung zu stellen. Eines der bereits weitgehend fertiggestellten Produkte dieses Vorhabens wurde am 15. Jänner 2013 im Parlament präsentiert. Bei der virtuellen Datensammlung auf www.findbuch.at handelt es sich um eine Online-Plattform, durch die erstmals eine übergreifende Suche nach historischen Personen, Unter-nehmen oder Adressen in unterschiedlichen Aktenbeständen und Verzeichnissen österreichischer Archive ermöglicht wird. Das Findbuch beinhaltet derzeit circa 145.000 Datensätze und wird fortlaufend erweitert. Dadurch stellt es eine der um-fangreichsten Sammlungen von Informationen über Vermögensentziehungen wäh-rend der NS-Zeit sowie Restitutions- und Entschädigungsmaßnahmen nach 1945 auf dem Gebiet der Republik Österreich dar. Ziel der Veröffentlichung des – auch in englischer Version abrufbaren – Findbuches ist es vor allem, neben dem wis-senschaftlichen Fachpublikum wie Provenienz- und FamilienforscherInnen auch österreichischen NS-Opfern und deren Nachkommen die Suche nach „familiären Spuren“ zu erleichtern.

Zu Band 6:

In Band 6 werden zehn Entscheidungen der Schiedsinstanz für Naturalrestitu-tion aus den Jahren 2008 und 2009 veröffentlicht. Diese umfassen zunächst drei Empfehlungen auf Naturalrestitution von Liegenschaften,¹³ in denen aufgrund der mehrheitlichen Undurchführbarkeit der *In-natura*-Rückstellung dieser Lie-genschaften gemäß § 34 EF-G die ersatzweise Zuerkennung von Geldbeträgen empfohlen wurde. Dies führte in zwei Fällen zum Beschluss von Zusatzentschei-dungen, die in Folgebänden dieser Reihe veröffentlicht werden.¹⁴ (Bei der in *Ent-scheidung Nr. 507/2008* ausgesprochenen Empfehlung kam es nach Ermittlung des Schätzwerts zum Abschluss einer privaten Einigung zwischen der Stadt Wien und

¹³ *Entscheidungen Nr. 481/2008, 482/2008, 507/2008.*

¹⁴ *Entscheidungen Nr. 481a/2009 und 482a/2009.* Die *Entscheidungen Nr. 481/2008* und *481a/2009* stehen zudem mit der *Wiederaufnahmeentscheidung WA 10/2010 zu 481/2008* in inhaltlichem Zusammenhang. Diese wird ebenfalls in einem Folgeband dieser Reihe publiziert.

der Rechtsnachfolgerin des zwischenzeitlich verstorbenen Antragstellers.) Weiters sind in diesem Band fünf Ablehnungen¹⁵ und zwei ablehnende Entscheidungen über Wiederaufnahmeanträge¹⁶ veröffentlicht. Kurzfassungen der Inhalte dieser Entscheidungen finden sich weiter unten.

Bei den Antragsgegenständen der in Band 6 veröffentlichten zehn Entscheidungen handelt es sich um in den Bundesländern Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Burgenland gelegene Liegenschaften. Die Eigentümerinnen der fraglichen Vermögenswerte zum Stichtag 17. Jänner 2001 waren die Stadt Wien und die Republik Österreich (bzw. ein im Alleineigentum des Bundes stehendes Unternehmen, die Österreichischen Bundesbahnen). Eine der hier abgedruckten Wiederaufnahmeentscheidungen bezieht sich auf einen Antrag auf Restitution beweglicher Vermögenswerte.¹⁷

Abschließend sei darauf verwiesen, dass die Entscheidungen der Schiedsinstanz über materielle Anträge (in anonymisierter Form) sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch über eine Online-Datenbank auch auf der Homepage des Allgemeinen Entschädigungsfonds abrufbar sind.¹⁸ Die Aktualisierung der Datenbank in Bezug auf diese Entscheidungen erfolgt laufend. Auf der genannten Homepage sind zudem aktuelle Zahlenwerte und Informationen zur Arbeit der Schiedsinstanz zu finden.

Zur Textedition:

Die Edition der im Rahmen von Band 6 veröffentlichten Texte folgt den Prinzipien der bereits erschienenen Bände. Für eine detaillierte Darstellung des vorgenommenen Lektorats sowie zur Systematik der Entscheidungspublikation wird auf die entsprechenden Abschnitte der bisherigen Einleitungen verwiesen.¹⁹ Als Neuerung ist anzuführen, dass ab diesem Band auf die Originalschreibweise von Wortzitierten aus historischen Quellen rückgebessert wird, sollte diese durch Anpassungen an die neue Rechtschreibung in den Entscheidungstexten in einzelnen Fällen modifiziert worden sein. Somit ist gewährleistet, dass Personengruppen ohne direkten Zugang zu den Originaldokumenten dennoch auf eine buchstabengetreue Zitation zurückgreifen können. In diesem Band sind lediglich Fragen der ss/ß-Schreibung in Originalzitaten der *Entscheidung Nr. 515/2009* von solchen (wenigen) Rückbesetzungen betroffen.

Inhaltliche Ergänzungen oder Berichtigungen sind an den entsprechenden Stellen weiterhin ausnahmslos in Fußnoten angemerkt, so dass die Authentizität der Entscheidungstexte gewahrt ist.

¹⁵ *Entscheidungen Nr. 444/2008, 461/2009, 483/2008, 508/2008, 515/2009.*

¹⁶ *Entscheidungen WA 3/2008 zu 411/2007 und WA 4/2008 zu 1/2003.*

¹⁷ *WA 3/2008 zu 411/2007.*

¹⁸ Siehe Fußnote 6.

¹⁹ Vgl. etwa *Allgemeiner Entschädigungsfonds et al.* (Hrsg.), *Entscheidungen*, Bd. 5, 23, 25.

Übersicht über die Inhalte der in Band 6 publizierten Entscheidungen:

Eine der fünf Ablehnungen eines Antrags auf Naturalrestitution in diesem Band ist *Entscheidung Nr. 444/2008* vom 23. Juni 2008. In diesem Fall hatte die Schiedsinstanz Fragen der politischen Verfolgung im Zusammenhang mit dem Verkauf von mehreren tausend Quadratmetern landwirtschaftlicher Nutzfläche an das Deutsche Reich zur Errichtung einer Getreidelagerhalle zu prüfen. Der Erbe der ursprünglichen Eigentümerin brachte vor, dass der im Jahr 1939 erfolgte Verkauf des im oberösterreichischen Mayrlambach gelegenen Grundstücks unter Druck erfolgt und seine Vorfahrin wegen ihrer politischen Haltung vom NS-Regime verfolgt worden sei. Die Schiedsinstanz konnte allerdings keine solche Verfolgungshandlung des NS-Regimes gegenüber der ursprünglichen Eigentümerin im Zusammenhang mit dem Verkauf der beantragten Liegenschaft erkennen, insbesondere weil die Grundstücksnachbarn der Eigentümerin zu denselben Konditionen Liegenschaftsverkäufe an das Deutsche Reich getätigt hatten. Somit wurde der Antrag auf Naturalrestitution der Liegenschaftsflächen, die sich zum Stichtag im Jahr 2001 im mittelbaren Eigentum der Republik Österreich befanden, abgelehnt.

Eine Empfehlung auf Rückstellung eines Grundstücks in Wien, Donaufeld wurde durch die Schiedsinstanz in *Entscheidung Nr. 481/2008* vom 8. September 2008 ausgesprochen. Den Verfahrensgegenstand bildete eine von einer in Wien lebenden Jüdin 1940 an ihren Nachbarn verkaufte Liegenschaft im 21. Wiener Gemeindebezirk. Die Verkäuferin und ihr Mann flohen nach dem Verkauf nach Jugoslawien, wo sie den Krieg nicht überlebten. Die so genannten Sammelstellen (von der Republik Österreich im Jahr 1957 zur Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen auf in der NS-Zeit entzogenes und bisher erbloßes bzw. unbeanspruchtes gebliebenes Vermögen eingerichtete Auffangorganisationen) erhoben in den 1960er-Jahren wegen fehlerhafter Informationen keine Ansprüche auf die Liegenschaft, die nach einem Abteilungsverfahren im Jahr 1941 zum Großteil öffentliches Gut der Stadt Wien darstellte. Auch sonst wurden keine Rückstellungsansprüche geltend gemacht. Die Schiedsinstanz stellte im Zuge der Prüfung des Antrags einer Erbin der ursprünglichen Eigentümerin fest, dass es sich beim Verkauf der Liegenschaft von 1940 um einen Entzug gehandelt hatte und der Vermögenswert nie Gegenstand eines früheren Verfahrens gewesen war. Daher gab sie dem Antrag statt. Da sich die fragliche Fläche nunmehr im Straßenbereich befindet, wurde gemäß § 34 EF-G die Zusprache eines vergleichbaren Vermögenswertes empfohlen.²⁰

Eine weitere Empfehlung, lautend sowohl auf teilweise Naturalrestitution als auch auf teilweise Zuerkennung eines vergleichbaren Vermögenswerts gemäß § 34 EF-G anstelle der Naturalrestitution umfasst *Entscheidung Nr. 482/2008* vom 21. Oktober 2008. In diesem Fall beurteilte die Schiedsinstanz einen 1951 geschlossenen Vergleich hinsichtlich zweier den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) gehörender, während der NS-Zeit entzogener Liegenschaften in Wien, Alsergrund als extrem ungerecht. Die fraglichen Grundstücke standen 1938 im Eigentum eines von den Nationalsozialisten wegen seiner jüdischen Abstammung

²⁰ Vgl. zu dieser Entscheidung auch *Entscheidungen Nr. 481a/2009* sowie *WA 10/2010* zu *481/2008*.

verfolgten Industriellen und wurden nach dessen Flucht ins Ausland von einem kommissarischen Verwalter an die Deutsche Reichsbahn verkauft. Nach Ende des Krieges strengte die Tochter des Geschädigten ein Rückstellungsverfahren an, das 1951 im oben genannten Vergleich mit den die Liegenschaften mittlerweile nutzenden Österreichischen Bundesbahnen endete. Bei den Vergleichsverhandlungen verneinten die Bundesbahnen unter Verweis auf das Eisenbahnteilungsgesetz einen Entzug der Liegenschaft und gaben regelmäßig an, die Grundfläche dringend für Bahnzwecke zu benötigen; tatsächlich wurden darauf aber bald nach Vergleichsabschluss Dienstwohnungen errichtet. Unter anderem wertete die Schiedsinstanz diesen unzulässigen Rückgriff auf Enteignungsbestimmungen als Einschränkung des Handlungsspielraums der Antragstellerin und eine durch die Bundesbahnen herbeigeführte Ungleichgewichtslage zuungunsten derselben, in der letztlich auch die geringe Abgeltungssumme des Vergleichs gründete. Die Schiedsinstanz beurteilte die frühere Maßnahme des Vergleichs daher als „extrem ungerecht“ und empfahl einerseits die *In-natura*-Rückstellung eines Großteils der beantragten – zwar mit den Wohnhäusern verbauten, aber dennoch restituierbaren – Grundflächen und andererseits die Zusprache eines vergleichbaren Vermögenswertes für jene Flächen, die als öffentliches Gut (Straßen) gemäß § 34 EF-G monetär zu entschädigen waren.²¹

In *Entscheidung Nr. 483/2008* vom 26. November 2008 hatte die Schiedsinstanz zu prüfen, ob der 1940 erfolgte Verkauf von im niederösterreichischen Obergrafendorf gelegenen Liegenschaften als Entzug im Sinne des EF-G zu werten sei. Die im Eigentum einer ungarischen Gutsbesitzerin befindlichen Flächen im Ausmaß von rund 74 Hektar mussten von dieser im Jahr 1940 unter Enteignungsandrohung an die Deutsche Wehrmacht verkauft werden, die sie für den Bau des ehemaligen Truppenübungsplatzes Völtendorf erwarb. Die Kaufsumme kam der Verkäuferin zu. Nach Kriegsende leitete sie ein Rückstellungsverfahren ein, das wegen der Klassifikation der Liegenschaften als so genanntes Deutsches Eigentum erst 1955 nach Übertragung dieser Vermögenswerte an die Republik Österreich fortgesetzt werden konnte. 1959 endete das Verfahren aufgrund des Dritten Staatsvertragsdurchführungsgesetzes mit einer Ablehnung des Rückstellungsantrags. Bei der Prüfung der nunmehr eingebrachten Anträge zweier ErbInnen der Voreigentümerin konnte die Schiedsinstanz keinen Zusammenhang zwischen dem Verkauf der Grundflächen für die Anlage des Übungsplatzes der Deutschen Wehrmacht und einer vorgebrachten politischen Verfolgung iSd EF-G feststellen, insbesondere weil auch die Lage der Liegenschaften direkt im Übungsplatz nicht auf eine willkürliche Inanspruchnahme durch die Deutsche Wehrmacht hindeutete. Somit wurde der Verkauf der verfahrensgegenständlichen Vermögenswerte nicht als Entzug beurteilt und die Anträge auf Naturalrestitution der beiden ErbInnen abgelehnt.

In *Entscheidung Nr. 507/2008* vom 26. November 2008 wurde hingegen dem Antrag auf Naturalrestitution eines Drittels einer im Eigentum der Stadt Wien stehenden Liegenschaft in Wien, Hernals stattgegeben. Die einer jüdischen Geschäftsfrau gehörende, mit einem Einfamilienhaus bebaute Liegenschaft sollte 1937 zu 2/3 und 1/3 an zwei ihrer Söhne übergeben werden. Sie wurde nach dem „An-

²¹ Vgl. zu dieser Entscheidung auch *Entscheidung Nr. 482a/2009*.

schluss“ aber auf die als „arisch“ geltende Ehefrau eines der beiden Söhne überschrieben. Deren Ehemann wurde in der Zeit des Nationalsozialismus ermordet. Nach Kriegsende strengte unter anderem der andere 1937 bedachte, überlebende Sohn ein Rückstellungsverfahren an und erhielt 2/3 der Liegenschaft rückgestellt. Über das seinem Bruder damals zuzukommende Drittel an der Liegenschaft wurde nicht abgesprochen, es verblieb bei der 1939 begünstigten Ehefrau. Eine von dieser angedachte Übertragung dieses Liegenschaftsdrittels an ihren Sohn und Erben ihres verstorbenen Gatten wurde letztlich nicht durchgeführt. 1964/65 wurde die Liegenschaft an die Stadt Wien verkauft. Da somit dieser Liegenschaftsanteil von keiner früheren Restitutionsmaßnahme umfasst gewesen war, wurde gegenüber dem Antrag des Erben auf Naturalrestitution von der Schiedsinstanz eine Empfehlung ausgesprochen.

Der in *Entscheidung Nr. 508/2008* vom 26. November 2008 abgelehnte Antrag auf Naturalrestitution bezog sich auf eine bereits einmal rückgestellte Liegenschaft in Wien, Josefstadt. Allerdings war diese Rückstellung nicht an die ursprünglichen EigentümerInnen oder deren ErbInnen, sondern an die 1957 eingerichteten Sammelstellen erfolgt; die Erlöse aus der Verwertung der den Sammelstellen übertragenen Vermögenswerten waren NS-Opfern zugute gekommen. In der oben genannten Entscheidung war eine mit einem Wohnhaus bebaute Liegenschaft verfahrensgegenständlich, die zum Stichtag 17. Jänner 2001 im Eigentum der Stadt Wien stand. Sie befand sich 1938 im Eigentum einer Jüdin, die 1942 gemeinsam mit ihrem Mann nach Riga deportiert und in der Folge ermordet wurde. Die Liegenschaft war schon zuvor im Rahmen einer Verfolgungshandlung für das Deutsche Reich eingezogen worden. Auf Antrag des überlebenden Sohnes der beiden wurde das Ehepaar in den 1950er-Jahren für tot erklärt; Verlassenschaftsabhandlung fand keine statt. Da bis 1956 kein Antrag auf Rückstellung eingebracht worden war, fiel der Rückstellungsanspruch an die Sammelstellen, denen die Liegenschaft per Bescheid im Jahr 1958 übertragen wurde und die sie 1960 weiterverkauften. Bei der Schiedsinstanz beantragte die Witwe des Sohnes der ursprünglichen Eigentümerin nun die Naturalrestitution der Liegenschaft. In ihrer rechtlichen Prüfung bejahte die Schiedsinstanz zunächst das Vorliegen einer „früheren Maßnahme“ im Sinne des EF-G, weil die Sammelstellen als (auf die Rückstellungsansprüche beschränkte) Einzelrechtsnachfolgerinnen der in der NS-Zeit geschädigten EigentümerInnen gelten. Da die gegenständliche Liegenschaft zudem auch faktisch an die Sammelstellen übergeben worden war, wurde der Rückstellungsanspruch zur Gänze erfüllt. Wie die Schiedsinstanz bereits wiederholt ausgesprochen hat, ist ihr eine Empfehlung auf nochmalige Rückstellung verwehrt; der Antrag war daher abzulehnen.

Auch die Liegenschaft, über die in *Entscheidung Nr. 461/2009* am 20. Jänner 2009 abgesprochen wurde, war bereits Gegenstand eines früheren Verfahrens gewesen. In diesem Fall handelte es sich um eine als Lagerplatz verwendete Liegenschaft in Wien, Brigittenau, die sich im Eigentum einer Wiener Jüdin befand. Sie verkaufte das Grundstück vor ihrer Flucht in die USA an den bisherigen Pächter der Fläche, einen Baumeister. 1947 beantragte sie anwaltlich vertreten von New

York aus die Rückstellung des Grundstücks. Das Verfahren endete 1948 mit einem Vergleich, so dass die Liegenschaft gegen eine Abschlagszahlung beim Baumeister verblieb. Nach Weiterverkäufen gelangte sie 1964 in das Eigentum der Republik Österreich, die darauf ein Schulgebäude errichtete. Eine Erbin der jüdischen Eigentümerin brachte nun in ihrem Antrag auf Naturalrestitution an die Schiedsinstanz vor, dieser seinerzeitige Vergleich sei entweder nie zustande gekommen oder er sei wegen der geringen Höhe der Abschlagszahlung zwangsweise oder betrügerisch erfolgt; er stelle daher eine extreme Ungerechtigkeit iSd EF-G dar. Da der Vergleichsabschluss allerdings eindeutig belegt ist und sich auch keine Hinweise auf Zwang oder einen Betrugsfall feststellen ließen, lag der Ausnahmefall einer extremen Ungerechtigkeit iSd EF-G nicht vor. Daher lehnte die Schiedsinstanz diesen Antrag auf Naturalrestitution ab.

In *Entscheidung Nr. 515/2009* vom 20. Jänner 2009 hatte die Schiedsinstanz zwei Anträge auf Naturalrestitution zweier Liegenschaften im Eigentum der Republik Österreich und Grundflächen der Stadt Wien in Wien, Pötzleinsdorf zu prüfen. Bei den Liegenschaften in Bundeseigentum handelte es sich um eine Villa mit Nebengebäuden und Park, die 1941 aufgrund der hohen Verschuldung der Eigentümerin, einer jüdischen Industriellenfamilie, von der Reichsbank (als Rechtsnachfolgerin der Österreichischen Nationalbank) als Gläubigerin übernommen werden sollte. Da die einzelnen Familienmitglieder jedoch zur Flucht ins Ausland gezwungen waren, verfielen die Liegenschaften aufgrund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz dem Deutschen Reich, das die Liegenschaften gegen eine Zahlung später der Reichsbank übertrug. Nach Kriegsende ging das Eigentumsrecht auf die Österreichische Nationalbank über, die mit den ursprünglichen EigentümerInnen im Jahr 1950 einen Vergleich schloss. Gegen Rückstellung eines Grundstücks und den Erlass der Schulden aus der Vorkriegszeit verzichteten diese auf die Rückstellung der 1941 entzogenen Liegenschaften. Die Schiedsinstanz hatte nun auf Antrag von zwei ErbInnen der Familie diesen Vergleich auf das Vorliegen einer „extremen Ungerechtigkeit“ zu prüfen. Da dessen Wirtschaftlichkeit aber nachvollziehbar erschien und zudem keine Einschränkung der Privatautonomie der seinerzeitigen AkteurInnen festgestellt werden konnte, konnte keine Empfehlung ausgesprochen werden. Auch abgelehnt werden musste die Naturalrestitution von darüber hinaus beantragten Grundflächen im Eigentum der Stadt Wien, bei welchen es nach Ansicht der Schiedsinstanz auch ohne nationalsozialistische Machtübernahme zu einem Verkauf unter gleichen oder schlechteren Bedingungen gekommen wäre und die Grundflächen daher nicht als entzogen zu beurteilen waren.

Beide in diesem Band veröffentlichten Entscheidungen über Wiederaufnahmeanträge enthalten die Ablehnung des jeweiligen Antrags auf Wiederaufnahme eines früheren Verfahrens vor der Schiedsinstanz. In beiden Fällen waren die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme gemäß § 21a der Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) nicht gegeben, d. h. es wurden im Zuge der Wiederaufnahmeanträge keine neuen Beweismittel vorgelegt, die die Annahme, dass deren Vorlage in den bisherigen Verfahren ein anderes Ergebnis hätte bewirken können, rechtfertigen ließen.

Mit dem Verfahren, das zu *Entscheidung WA 3/2008 zu 411/2007* vom 8. September 2008 führte, begehrte die Antragstellerin, eine jüdische Vereinigung, ein neuerliches Verfahren zur Prüfung ihres Restitutionsantrags auf vier Liegenschaften und auf bewegliche Vermögenswerte, die der ehemaligen Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) Deutschkreutz und ihr zuzurechnenden Vereinen gehört hatten. Diesen Antrag hatte die Schiedsinstanz in *Entscheidung Nr. 411/2007*²² vom 11. Dezember 2007 zurückgewiesen, weil sie die religions- und vermögensrechtliche Rechtsnachfolge der Antragstellerin nach den ursprünglichen EigentümerInnen der beantragten Vermögenswerte nicht bejaht und daher deren Antragslegitimation als nicht gegeben angesehen hatte. Auch die nun vorgelegten Dokumente ließen keine andere Beurteilung des für die zurückweisende Erstentscheidung ursächlich gewesenen Sachverhalts hinsichtlich der Rechtsnachfolge nach den ursprünglichen EigentümerInnen zu. Daher lehnte die Schiedsinstanz den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, das zu *Entscheidung Nr. 411/2007* geführt hatte, ab.

In *Entscheidung WA 4/2008 zu 1/2003* vom 21. Oktober 2008 hatte die Schiedsinstanz einen Antrag auf Wiederaufnahme ihres ersten Prüfverfahrens aus dem Jahr 2003 zu beurteilen. In der (*Erst-*)*Entscheidung Nr. 1/2003*²³ war der *In-rem*-Antrag auf Liegenschaften im Gebiet des bundeseigenen Truppenübungsplatzes Allensteig/Niederösterreich sowie auf weitere Liegenschaftsanteile in Wien mangels Vorliegens eines Verfolgungsgrundes der ursprünglichen LiegenschaftseigentümerInnen iSd EF-G abgelehnt worden. Die Schiedsinstanz hatte im Verkauf der beantragten Flächen an die Deutsche Wehrmacht für Zwecke der Truppenübungsplatzerrichtung keinen Zusammenhang mit einer nationalsozialistischen Verfolgung der betroffenen Personengruppen festgestellt. Da mit dem Antrag auf Wiederaufnahme vom 15. September 2008 keine neuen Dokumente vorgebracht wurden, die eine neue Beurteilung der Verfolgungsfrage der ehemaligen EigentümerInnen ermöglicht hätten, wurde der Wiederaufnahmeantrag abgelehnt.

Zum Anhang:

Der Anhang zu Band 6 enthält wie bisher aktualisiertes Textmaterial wie das Abkürzungsverzeichnis, das Übersetzungsglossar zu einschlägigen Gesetzen und Fachbegriffen, die Liste mit den der Schiedsinstanz angeschlossenen Gebietskörperschaften samt Fristabläufen für Anträge auf Naturalrestitution und die Auswahlbibliografie zum Schwerpunktthema (Natural-)Restitution.

Weiters wird wie auch schon in den vorangegangenen Bänden die geltende Fassung des EF-G abgedruckt, die in diesem Band um ein Faksimile des einleitend genannten Initiativantrags 2130/A zur jüngsten EF-G-Novelle ergänzt ist.

Schließlich beinhaltet der Anhang auch die Übersichtstabelle der in den Bänden 1–6 dieser Reihe publizierten Entscheidungen mit Angabe des Bundeslandes und der Katastralgemeinde, in denen sich die jeweils beantragte(n) Liegenschaft(en) befindet/n, sowie die Kurzbiografien der Mitglieder der Schiedsinstanz.

[Einleitung: Susanne Helene Betz im November 2013]

²² *Entscheidung Nr. 411/2007* wurde in Band 5 dieser Reihe veröffentlicht.

²³ *Entscheidung Nr. 1/2003* wurde in Band 1 dieser Reihe veröffentlicht.